



Hygienekonzept der Grundschule Am Bahnhof zum Schj. 22/23

(Stand: 04.08.2020/eval. 22.8.20/ 27.08.20/28.07.21/12.08.22)

Nach § 36 i.V.m. § 33 IfSG sind Schulen verpflichtet, ein schulisches Hygienekonzept mit innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Bei der Umsetzung aller nachfolgenden Maßnahmen sind die örtlichen Gegebenheiten ausschlaggebend und wurden der personellen und räumlichen Situation der Schule angepasst. Das Hygienekonzept wird regelmäßig evaluiert und orientiert sich an den Entwicklungen des Infektionsgeschehens und kann jederzeit kurzfristig verändert werden.

In das neue Schuljahr starten wir mit den Basisschutzmaßnahmen:

- Es gilt der **Schnupfenplan**, laut dem Kinder und Jugendliche mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, ihre Schule **mindestens 48 Stunden nicht besuchen** sollen.
- Für mit Corona infizierte Personen besteht eine Absonderungspflicht. Sog. Kontaktpersonen können dagegen weiter am Schulleben teilnehmen. Wir bitten Sie aber Ihr Kind freiwillig zu Hause zu lassen, um das Ansteckungsrisiko für die Lerngruppe zu verringern.
- Es gilt auch weiterhin die Hygienempfehlung, wonach z. B. freiwillig jede einzelne Person für sich entscheiden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Im Umgang mit Schwangeren und vulnerablen Personen kann mit den betroffenen Lerngruppen eine Verständigung über das Tragen einer MNB im Einzelfall als Schutzmaßnahme zur Anwendung kommen.
- Der Lüftungsplan gilt ebenso weiter für Schulen. Als Faustformel gilt: alle 20 Minuten für 3 bis 5 Minuten lüften.
- Schließlich gilt der Beurlaubungserlass weiter, so dass insbesondere vulnerable Schülerinnen und Schüler, die ein klar erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf haben, im Einzelfall unter Beachtung der vorgegebenen Rahmenbedingungen befristet vom Präsenzunterricht beurlaubt werden können.

Vorrangiges Ziel bleibt es, dass der Unterricht durchgehend in Präsenz erfolgt und Schulschließungen vermieden werden. Um das Erreichen dieses Ziels nicht zu gefährden, auch für den Fall, dass die weitere Pandemieentwicklung eine Wendung mit steigender Infektionslast und neuen Virusvarianten („VOC“) mit schwerwiegenden Verläufen nähme, werden auf der Basis der beabsichtigten Neufassung des IfSG auch weitergehende Schutz- und Hygienemaßnahmen in Betracht kommen. Dazu zählt dann in erster Linie das Tragen von MNB, weil das besonders geeignet ist, Infektionsübertragungen zu verhindern. In zweiter Linie könnte dann wieder eine zunächst anlassbezogene Testverpflichtung hinzutreten, wenn dies auch in anderen Lebensbereichen der Fall ist.

1. Ergänzend zum Schnupfenplan mit Gültigkeit vom 06. September 2021

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten und/ oder Halsschmerzen, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen und sollen sich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben. **Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen.** Kinder, die während der Unterrichtszeit o.g. Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.

Zum Schuljahresbeginn 2022/23 wurden die Eltern/ Erziehungsberechtigten unserer neuen Schüler*innen von der Schule in schriftlicher Form über Infektionen belehrt.

2. Umgang mit an Covid-19 erkrankten Geschwisterkindern / im Haushalt lebenden Personen:

Personen, die mit einer auf Covid-19 positiv getesteten Person in einem Haushalt zusammenleben (Haushaltsangehörige) und als enge Kontaktpersonen einzustufen sind, selbst aber nicht nachweislich infiziert sind, müssen sich seit dem 04. Mai 2022 unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus nicht in Quarantäne begeben.

Dennoch sind wir Ihnen dankbar, wenn Ihr Kind in einem solchen Fall die Schule ebenfalls NICHT besucht, um das Risiko einer Verbreitung des Covid-19 Virus innerhalb unserer Schulgemeinschaft zu verringern.

3. Hygieneempfehlungen

a) Kohortenprinzip

Das Kohortenprinzip (Gruppenprinzip) ist seit dem 02.08.21 aufgehoben.

b) Persönliche Hygienemaßnahmen

Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen oder – wo dies nicht möglich ist Desinfizieren statt, z.B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen usw..

Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Nase und Augen fassen.

Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

Kein Teilen von Lebensmitteln/Getränken!

c) Maßnahmen im Schulgebäude

Lüftung von Klassen- und Fachräumen: eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung ist mehrmals täglich durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten durchführen, wenn möglich auch während des Unterrichts.

Spezielle Reinigung unter Desinfektionsauflagen erfolgt täglich durch die Reinigungskräfte. Desinfektionen während des Unterrichtsvormittags oder der Ganztagsbetreuung werden nach Bedarf durch die Lehrkräfte/ das päd. Personal durchgeführt.

Maßnahmen in den Sanitäranlagen: Die Sanitäranlagen werden täglich, auch während des Unterrichtsvormittags, eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife,

Einmalhandtüchern aus Papier und Abwurfbehältern wird sichergestellt. Hygienehinweise werden gut sichtbar angebracht

In der Verwaltung gilt das Abstandsgebot. Darüber hinaus ist dort eine Schutzvorrichtung montiert.

4. Umgang mit Corona-Risikopersonen

Das Ziel ist es, Risikogruppen weiterhin bestmöglich zu schützen. Hierzu zählen Schüler*innen, Lehrkräfte sowie sonstiges schulisches Personal.

Umgang mit Schüler*innen: Schüler*innen mit einem Risiko für einen schweren Erkrankungsverlauf sollen trotz Schulpflicht weiterhin besonders geschützt werden. Nach Beratung mit der Schulleitung/ Klassenleitung und auf Antrag der Eltern sowie unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann eine Befreiung vom Klassenunterricht beantragt werden. In diesen Fällen werden mit allen Beteiligten Vereinbarungen in Form eines individuellen Beschulungsplans – ähnlich wie ein Förderplan - schriftlich festgelegt. Dieser wird sowohl organisatorische Aspekte zur Teilnahmepflicht an Präsenz- und Distanzphasen (nach Absprache mit dem behandelnden Arzt), als auch individuelle Lernziele und -aufträge enthalten.

Umgang mit schulischem Personal: Lehrkräfte, Mitarbeiter*innen der Lebenswelt Schule sowie weiteres an Schulen tätiges Personal, können durch Vorlage eines ärztlichen Attestes und nach Überprüfung einer arbeitsmedizinischen Überprüfung durch den betriebsärztlichen Dienst im Hinblick auf Einsätze im Ganztage entbunden werden. Die Ergebnisse der individuellen Gefährdungsbeurteilung durch den betriebsärztlichen Dienst werden auf die Umsetzbarkeit überprüft.

Es wird sichergestellt, dass die vom Präsenzbetrieb entbundenen Lehrkräfte in den schulischen Präsenzbetrieb entsprechend eingebunden werden und ihre Dienstpflicht durch z.B. Home-Office, Einbindung für digitale und unterstützende Angebote erfüllen.

5. Beurlaubungserlass

Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf oder die mit einer Risikogruppe angehörigen Person in einem Haushalt leben und nicht vom Präsenzunterricht befreit wurden, sind aufgefordert, im besonderen Maße durch die allgemeinen Verhaltens- und persönlichen Hygieneregeln (Hände waschen, Abstand halten, MNB, ... etc.) das Risiko einer Infektion zu minimieren. Außerdem kann ein Einsatz in nur einer festen Lerngruppe oder sogar im Einzelförderunterricht mit z.B. Sichtschutz das Ansteckungsrisiko verringern.

Im Umgang mit Ängsten und psychischen Belastungen sind Lehrkräfte angehalten, die Unterstützungsangebote des schulpsychologischen Dienstes in Anspruch zu nehmen, auch im Hinblick auf den Umgang mit den Ängsten von Schüler*innen sowie von Eltern.

Lehrkräfte und sonstiges an Schule eingesetztem Personal aus den Risikogruppen können ausdrücklich auf eigenen Wunsch, nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes, ihre jeweilige Tätigkeit aufnehmen. In diesem Fall ist der Schulleitung eine formlose schriftliche Eigenerklärung vorzulegen, aus der die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme in der Schule hervorgeht.

6. Grundsätzliches

Alle Personen, die das Schulgebäude (nach vorheriger Terminvereinbarung!) betreten und nicht im laufenden Schulbetrieb eingesetzt sind, haben sich im Sekretariat anzumelden. Besucher dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung und unter besonderen Auflagen Unterrichtsräume betreten.

Lehrkräfte und pädagogisches Personal haben Vorbildfunktion und gehen mit gutem Beispiel voran. Sie wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schüler*innen hin. Missachtungen der Hygieneregeln bzw. ggf. geltender Abstandsregeln wird mit geeigneten Maßnahmen nach § 25 Schulgesetz SH nachgegangen.

In allen genutzten Räumen, Fluren und Toiletten hängen Schilder mit entsprechenden Hygieneinformationen aus.

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hat Vorrang vor allen schulischen und unterrichtlichen Aktivitäten.

Das Thema „Corona“ und die Einhaltung der Hygieneregeln werden im Unterricht behandelt.

Wir sind darauf angewiesen, dass Sie als Eltern und Erziehungsberechtigten zur Einhaltung der Inhalte des vorliegenden Konzeptes beitragen und auf diese Weise einem Anstieg von Infektionszahlen entgegenwirken. Ihnen obliegt diesbezüglich eine sehr hohe Verantwortung.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Katja Walter
Rektorin

Kirsten Ebsen
Hygienebeauftragte